

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der HIGHLIGHT Licht- & Showtechnik GmbH mit Sitz in Bern:**

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und der HIGHLIGHT Licht- & Showtechnik GmbH (nachstehend HIGHLIGHT GmbH genannt).

## **1. Geltungsbereich**

Sofern im Vertrag auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, sind diese Gegenstand des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und der HIGHLIGHT GmbH.

## **2. Vertragsabschluss**

Mit Unterzeichnung des Vertrages kommt ein Vertrag mitsamt allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen Ihnen und der HIGHLIGHT GmbH zustande. Der Vertragspartner muss volljährig und urteilsfähig sein. Ansonsten muss die Unterschrift beim gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.

## **3. Befristetes Vertragsverhältnis**

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Die im Vertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Falls die Mietgegenstände früher abgeholt oder später zurückgegeben werden möchten, ist dies im voraus mit der HIGHLIGHT GmbH abzusprechen und im Mietvertrag entsprechend festzuhalten.

## **4. Preise und Lieferung**

Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise ab Lager Bern inkl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abladen der Geräte ist dann Sache des Mieters. Die Mietgegenstände müssen in einem geschlossenen Fahrzeug transportiert werden und sind vor Nässe- sowie starken Kälte- resp. Hitzeeinwirkung zu schützen. Lieferung, Montage und Bedienung durch HIGHLIGHT GmbH sind selbstverständlich gegen Aufpreis jederzeit möglich. Falls die Mietwaren am Einsatztag nicht vorhanden oder defekt sind, ist der Vermieter bemüht, einen gleichwertigen Ersatz aufzutreiben. Der Mieter hat in diesem Fall jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **5. Zahlung**

Der Mietpreis ist grundsätzlich vollumfänglich am Veranstaltungstag in bar zu bezahlen. Andere Zahlungsmodalitäten sind nur nach Absprache mit der HIGHLIGHT GmbH möglich und müssen im Mietvertrag festgesetzt sein.

## **6. Rechte und Pflichten des Vertragspartners**

Die Geräte werden durch HIGHLIGHT GmbH bei der Rückgabe jeweils getestet und sind somit betriebsbereit. Der Vertragspartner hat das Recht, sich die Geräte vorführen und erklären zu lassen. Die Gegenstände sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Dem Vertragspartner ist es untersagt, selbständig Veränderungen jeglicher Art an den Mietgegenständen vorzunehmen. Es ist insbesondere verboten, die Geräte zu öffnen oder die Firmenbezeichnung unsichtbar zu machen resp. zu entfernen. Die von uns vermieteten Geräte sind ausschliesslich mit FI-Schutzschaltern zu verwenden. HIGHLIGHT GmbH lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab.

## **7. Defekte Geräte und Einsatzpannen**

Defekte Geräte werden ausschliesslich von der HIGHLIGHT GmbH repariert. Es ist verboten, die Geräte zu öffnen oder selber Reparaturarbeiten an den Mietgegenständen vorzunehmen. Ausgebrannte Glühlampen und defekte Teile müssen zurückgebracht werden, ansonsten werden sie verrechnet. Treten vor oder während dem Einsatz Pannen oder Defekte an den Mietgegenständen auf, muss die HIGHLIGHT GmbH umgehend telefonisch benachrichtigt werden (Notrufnummer: HIGHLIGHT Lager 031/832 07 77 oder HIGHLIGHT Mobile 079 651 53 86).

## **8. Konventionalstrafe bei Überschreitung der Mietdauer**

Die Geräte müssen bis Ablauf der Mietdauer zurückgebracht werden. Wird die Mietdauer überschritten, so hat der Mieter für jeden weiteren Einsatztag zusätzlich den vollen Preis des für einen Tag geschuldeten Mietpreises zu entrichten. Weitere Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Überschreitung der Mietdauer sind ausdrücklich vorbehalten.

## **9. Annulationskosten**

Bei Annullierung eines bestätigten Auftrages (unterschiedener Vertrag) durch den Mieter betragen die Annulationskosten:

bis 90 Tage vor Mietbeginn	0% des Mietbetrages
bis 60 Tage	5%
bis 30 Tage	25%
bis 14 Tage	40%
bis 7 Tage	60%
danach	80%

Bei arglistiger Täuschung, verschweigen von Tatsachen, Lügen, etc. 100%

## **10. Mietfaktor für zusätzliche Einsatztage**

Der Mietfaktor bezieht sich ausschliesslich auf den Mietpreis des Materials, nicht aber auf die Personalkosten resp. Spesen. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

Einsatzdauer:	Faktor:
2 Tage	x 1.5
3 Tage	x 2
7 Tage	x 3
10 Tage	x 4
14 Tage	x 5

Längere Mietdauer oder Tournee-Service: auf Anfrage

## **11. Zinsen bei verspäteter Zahlung**

Befindet sich der Vertragspartner mit der Zahlung der Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 6% pro Jahr zu bezahlen.

#### **12. Haftung für Schäden an den Vertragsgegenständen / Versicherung**

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an Geräten und Drittgegenständen voll. Eine Versicherung ist Sache des Mieters. Ebenfalls bei Diebstahl und Sachbeschädigung ist der Mieter voll haftbar.

#### **13. Haftung für Schäden an Drittpersonen**

Werden die Geräte vom Vertragspartner selbst transportiert, aufgebaut oder betrieben, so haftet er vollumfänglich für alle Schäden, die an Drittpersonen entstehen. In allen anderen Fällen wird die Haftung der HIGHLIGHT GmbH im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

#### **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Des weiteren unterliegen die Vertragsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der HIGHLIGHT GmbH dem Schweizerischen Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Bern.**

#### **15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die HIGHLIGHT GmbH behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vor.